



S E F A R

Sefar AG
Division Filtration
Hinterbissastrasse 12, Postfach
CH-9410 Heiden
Schweiz

Tel. + 41 71 898 57 00
Fax + 41 71 898 57 21
E-mail filtration@sefar.com

Sefar AG – Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich für Lieferverträge und Vertragsverhandlungen zu solchen Verträgen, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Sefar AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Der Vertrag ist mit der Bestätigung der Sefar AG, dass sie die Bestellung annimmt, abgeschlossen. Angebote der Sefar AG, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Beanstandungen einer Bestätigung sind rechtzeitig (vor Produktionsbeginn) geltend zu machen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen dem Besteller und Sefar AG bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster

- 2.1 Technische Unterlagen sind ohne anderweitige Vereinbarung verbindlich.
- 2.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen, Werkzeugen, Mustern vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird diese Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.
- 2.3 Der Besteller erwirbt auch durch Vergütung von Kosten für technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster keine Rechte an diesen Gütern, insbesondere keine Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte.
- 2.4 Für die Ausführung von Aufträgen nach Mustern und Zeichnungen des Bestellers leistet dieser der Sefar AG gegenüber Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat die Sefar AG rechtzeitig auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

4. Prüfung der Lieferung

Die Sefar AG prüft die Lieferung im üblichen Umfang ihrer Prozessbeherrschung (Qualitätssystem ISO 9001). Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und durch diesen zu bezahlen.



S E F A R

5. Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch Sefar AG und nach voll-ständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Sefar AG nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nach-träglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Sefar AG eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die die Sefar AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der Sefar AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

6. Verpackung

Die Sefar AG verwendet standardisierte Kartonboxen. Allfällige Spezialverpackung muss vorgeschrieben werden und wird verrechnet.

7. Lieferung, Transport und Versicherung

Fracht- und Verpackungskosten richten sich nach separater schriftlicher Vereinbarung und basieren auf den Incoterms 2000.

8. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen in der vereinbarten Toleranz können nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Sefar AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 9.2 Die Gewährleistung der spezifizierten Eigenschaften beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Lieferung. Für organische Produkte oder Produkte mit organischen Bestandteilen beschränkt sich die Gewährleistung auf die spezifizierte Lebensdauer.
- 9.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Aenderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Sefar AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.



S E F A R

- 9.4 Beanstandungen der Menge und erkennbare Mängel sind innerhalb von acht Tagen schriftlich anzuzeigen; nicht erkennbare Mängel innert acht Tagen nach deren Entdeckung.
- 9.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, welche in den technischen Unterlagen und/oder in der Auftragsbestätigung als solche bestätigt worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 9.6 Von der Gewährleistung und Haftung der Sefar AG sind sämtliche Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar aus Gründen entstanden sind, die von der Sefar AG zu vertreten sind, wie z.B. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse usw.
- 9.7 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch Sefar AG.
- 9.8 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 9.7 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 9.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Sefar AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferung, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 10.2 Sefar AG ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 10.3 Der Besteller wird die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand halten. Er haftet gegenüber der Sefar AG für Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Sefar AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Preise

- 11.1 Die festgesetzten Preise beziehen sich nur auf die im Vertrag vereinbarten Leistungen.
- 11.2 Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge nachträglicher Bestellungsänderung wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
- 11.3 Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Vorarbeiten werden separat in Rechnung gestellt, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgt.
- 11.4 Ueber den üblichen Umfang hinausgehende Prüfung sowie Spezialverpackung sind besonders zu vereinbaren und zu bezahlen. Bestätigungen jeglicher Art (Ursprungs-zeugnisse, Nachweise, Bestätigungen usw.) gehen zu Lasten des Bestellers.



S E F A R

11.5 Die Sefar AG behält sich vor, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Die Zahlungsbedingungen laufen, sofern nichts anderes vereinbart und bestätigt wurde, auf 30 Tage netto. Für Zahlungen, welche nicht fristgerecht eintreffen, behält sich die Sefar AG vor, einen Verzugszins zu verrechnen.

12.2 Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

13. Nichterfüllung des Liefervertrages

13.1 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Sefar AG berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Arbeit an anderen Lieferungen desselben Bestellers zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten, mit der Pflicht des Bestellers, bereits zugestellte Lieferungen zurückzuerstatten. Die Sefar AG ist berechtigt, folgende Entschädigungen zu beanspruchen:

- a) Sämtliche Mahn- und Schreibgebühren sowie Rechts-, Rücknahme- und Transportkosten.
- b) Verzugszins auf der Vertragssumme für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Rückabwicklung.
- c) Entschädigung für die Wertminderung der zurückgenommenen Ware.

Weitergehende Ansprüche der Sefar AG zum Ersatz des positiven Vertragsinteresses und allfälliger Mangelfolgeschäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13.2 Der Besteller kann von einem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Sefar AG zurücktreten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder dessen Lieferbedingungen ist Heiden. Der Sefar AG steht es indessen frei, vor jedem zuständigen Gericht oder jeder Amtsstelle in der Schweiz oder im Ausland ihre Rechte wahrzunehmen.

14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.